

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00053932/2026	Datum 06.08.2026	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
M.Sc. Marvin Christian	Gemeinde Maxsain	
Alexanderring 9	Gemarkung Maxsain	Gemarkungsnummer 0601
57627 Hachenburg		
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Flur 33	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 26126	Flurstück(e) 53/2	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Maxsain, den 06.08.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

Das Flurstück 50/2 (Flur 33, Gemarkung Maxsain) wird als Gewässer III. Ordnung („Saynbach“) klassifiziert. Die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten nach der Anlage 1 wurden darauf hingewiesen, dass sich die Eigentumsgrenzen an Gewässern nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes richten.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten nach lfd. Nr. ① bis ⑤ der Anlage 1 erklären, dass Sie auf eine förmliche Festsetzung der Eigentumsgrenzen an dem Gewässer III. Ordnung, Flurstück 50/2 (Flur 33, Gemarkung Maxsain), durch die untere Wasserbehörde verzichten.

Sie beantragen stattdessen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neue und die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Der Grenzpunkt (C) wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil er lagemäßig auf die Wurzel eines Baumes fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, exzentrisch durch den Grenzstein (B) abgemarkt. Der Grenzpunkt (C) befindet sich 1,35 m von Grenzstein (B) entfernt.

Die Abmarkung des Grenzpunkts (A) wird aus folgenden Zweckmäßighkeitsgründen dauernd unterlassen: Der Grenzpunkt (A) fällt an den Rand des Gewässers III. Ordnung „Saynbach“ (Gemarkung Maxsain, Flur 33, Flurstück 54/3). Die Eigentumsgrenzen an Gewässern richten sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes.

Die Grenzpunkte (A), (B), (C), (D) und (E) befinden sich auf einer Geraden.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00053932/2026	Datum 06.08.2026	Seite (von Seiten) 4(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

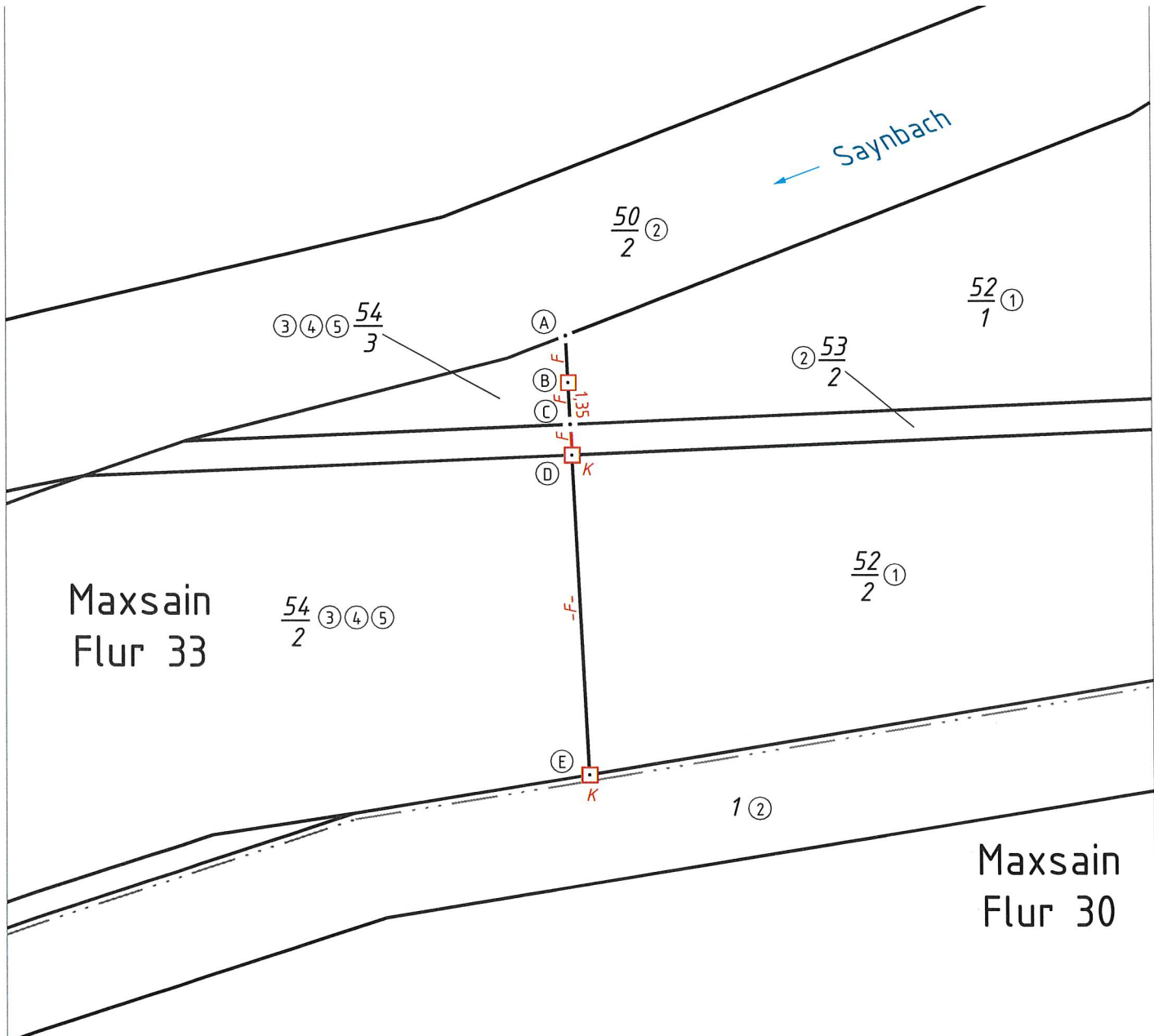
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	— — —	Flurgrenze	1234	Flurstücksbezeichnung
	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 12	
			1234/12	
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
— — —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	Mz  Mz	Meißelzeichen	 Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— — — GE	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)	—  —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	 $\frac{R}{0,5}$ $\frac{1,5}{B}$  Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
 R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	—  K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	
 W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—  —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	 Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
 R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	   B 	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	 Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung (siehe Text der Grenzniederschrift)
	Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenzmarke, neu abgemerkt (hier: Grenzstein)			